

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 250/74B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Marguerite A [REDACTED],

F [REDACTED] P [REDACTED] [REDACTED], Fr [REDACTED], 17 rue St. S [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED]/[REDACTED] -

g e g e n

Land Nordrhein - Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf, Tannenstr. 26,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 22. April 1975 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Fuchs und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 14. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Düsseldorf vom 1. Februar 1974 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

Gründe

Die Prüfung des Berufungsurteils hat keinen gesetzlichen Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) ergeben.

Der Anspruch der Klägerin auf Entschädigung für Gesundheitsschaden wurde durch rechtskräftiges Urteil vom 27. November 1964 endgültig geregelt; das Oberlandesgericht verneinte die Flüchtlingseigenschaft nach § 160 BEG.

Die Klägerin hat beantragt, dieser Entscheidung abzuhelfen. Die Entschädigungsbehörde und das Landgericht haben das aus medizinischen Gründen verweigert.

Das Berufungsgericht hat die Anspruchsvoraussetzungen des § 160 BEG erneut verneint. Nach seiner Auffassung war die Klägerin im Zeitpunkt des Erwerbs der französischen Staatsangehörigkeit am 14. Februar 1947 weder staatenlos noch Flüchtling im Sinne der Genfer Konvention.

- 3 -

Diese Entscheidung ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Die Grundsätze in BGH Rzw 1968, 571 und 575 sind beachtet. Die Beantwortung der Frage, ob es der Klägerin nach den in der Bundesrepublik Deutschland gültigen Auffassungen im Februar 1947 nicht hätte zugemutet werden können, in ihren Heimatstaat Türkei zurückzukehren, weil in diesem Staat aus Gründen der Rasse, Religion, Nationalität, sozialen Stellung oder politischen Überzeugung Rechtsgüter verletzt wurden, die für ein menschenwürdiges Dasein als grundlegend anzusehen sind, fällt in den Verantwortungsbereich des Tatrichters. Die Zulassung der Revision rechtfertigt sie nicht.

Bei den Einwänden der Beschwerde handelt es sich im wesentlichen um unzulässige Angriffe gegen die Sachverhaltsfeststellung und -würdigung im Berufungsurteil. Der weitere Vortrag von Tatsachen ist unbeachtlich. Die Rüge ungenügender Ermittlung (§ 176 Abs. 1 BEG) begründet die Zulassung nicht; auf BGH Rzw 1967, 281 Nr. 33 und 431 Nr. 42 wird hingewiesen.

Mai

Henkel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)